

Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)

Paragrafen

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Arten des Kinderspielplatzes](#)
- [§ 3 Größe von Kinderspielplätzen](#)
- [§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen](#)
- [§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze](#)
- [§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen](#)
- [§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen](#)
- [§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 9 In-Kraft-Treten](#)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und § 81 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.09.2005 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtwerte und Bestimmungen der Satzung sind in dem gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus anzuwenden.
- (2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs.3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen herzustellen sind.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Stadt Cottbus die nachträgliche Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

§ 2 Arten des Kinderspielplatzes

Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder, aus einer Spielfläche für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.

§ 3 Größe von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Der Bemessung des Kinderspielplatzes wird je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt.
- (2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt:

Spielfläche für Kleinkinder	1 m ² / Bewohner	mindestens 25 m ²
Spielfläche für Kinder 6 - 12 Jahre	1 m ² / Bewohner	mindestens 40 m ²
Bolzplatz für Jugendliche	ab 400 Bewohner	mindestens 500 m ²

§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen

- (1) Grundlage für die Planung sind die Forderungen der DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder von 0 bis 12 Jahren entsprechen.
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Für die Errichtung von Skateanlagen gelten die Bestimmungen der DIN 33943 - Skateeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn:

- in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert
- in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder
- nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz:
 1. nicht oder von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,

2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung herstellt,
3. entgegen § 5 dieser Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr.2. BbgBO.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 21.11.2005 unter dem Gesch.Z.: sl zugestimmt.

Cottbus, den 19.12.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus